

Ihr Zeichen:

u. Zeichen: jpc

Zuständig: Jean-Paul Coquoz

Zürich, 28. Juni 2013

Mitglieder-Information Nr. 198/2013 **Wichtige Ergänzungen per 1. Juli 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie nachstehend über wichtige Ergänzungen, welche per 1. Juli 2013 im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen (FZ) anwendbar sind.

1. Familienzulagen - Bundesgerichtsurteil

Infolge eines Urteils des Bundesgerichtes vom 10. April 2013 betreffend Anspruch auf eine Ausbildungszulage im Falle **eines Praktikums** mussten wir das Vorgehen bei der Anspruchsprüfung für eine Ausbildungszulage bei Absolvierung eines Praktikums gegenüber den Ausführungen auf Seite 23 im «Handbuch Familienzulagen 2013» neu definieren. Das nachstehend dargestellte Vorgehen wird in der 6. Auflage des Handbuchs, gültig ab 1. Januar 2014, angepasst, ist aber **ab sofort anzuwenden**.

In Bezug auf **die Einkommensgrenze** während eines Praktikums **hat sich nichts verändert**. Wenn der durchschnittliche Praktikumslohn die maximale Altersrente übersteigt (zurzeit Fr. 28'080.- pro Jahr bzw. Fr. 2'340.- pro Monat), ist grundsätzlich **kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage gegeben**.

Wird das Praktikum jedoch in den Semesterferien oder einer üblichen unterrichtsfreien Zeit von maximal **vier Monaten** (gemäss Art. 49ter Abs. 3 AHVV) absolviert, wird das gesamte Einkommen (Praktikumslohn und allfälliges Einkommen während der übrigen Ausbildungsmonaten) auf einen Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres umgerechnet.

Wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten ist, wird die Anspruchsprüfung auf eine Ausbildungszulage bei Vorliegen eines Praktikumsvertrages in drei Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Praktikum gesetzlich oder reglementarisch vorgeschrieben

Wenn das Praktikum gesetzlich oder reglementarisch für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird, ist der Anspruch auf eine Ausbildungszulage gegeben. Die Auszahlung der Ausbildungszulage ist ab Beginn des Praktikums vorzunehmen.

Als Nachweis muss eine Bestätigung der Bildungsstätte bzw. des Bildungsreglements bezüglich des gesetzlichen oder reglementarischen Erfordernisses sowie der Praktikumsvertrag (inkl. Angaben über Dauer des Praktikums, Einkommen pro Monat, Unterschrift sämtlicher Parteien) vorliegen.

2. Kategorie: Praktikum notwendig

Wenn das Praktikum notwendig ist, d.h. von einem möglichen späteren Ausbildungsbetrieb verlangt wird, ist der Anspruch auf eine Ausbildungszulage gegeben. Die Auszahlung der Ausbildungszulage ist ab Beginn des Praktikums vorzunehmen.

In diesem Fall muss neben dem Praktikumsvertrag (analog 1. Kategorie) eine entsprechende schriftliche Erklärung eines Ausbildungsbetriebs vorliegen, worin dieser eine mögliche Ausbildung nach Absolvierung des Praktikums in Aussicht stellt. Dabei haben die Praktikumsstelle und der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb nicht identisch zu sein.

3. Kategorie: Übrige Fälle

Bei einem Praktikum, welches die Voraussetzungen nach den Kategorien 1 und 2 nicht erfüllt bzw. die entsprechenden Bestätigungen zu Beginn des Praktikums nicht vorgelegt werden können, ist grundsätzlich **kein Anspruch** auf eine Ausbildungszulage gegeben. Sofern **nach dem Praktikum** eine Ausbildung angetreten wird, die in einem **Zusammenhang** mit dem Praktikum steht, **kann** für die Zeit des Praktikums ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage **rückwirkend** genehmigt werden.

Diese Fälle sind individuell und **wenn nötig nach Rücksprache mit unserer Ausgleichskasse** zu prüfen. Wir bitten Sie daher, in solchen Fällen den Antrag auf Ausbildungszulagen inkl. sämtlicher Beilagen an unsere Ausgleichskasse einzureichen.

2. Erweiterung der EU am 1. Juli 2013 auf Kroatien

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft wird durch die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Juli 2013 **nicht automatisch** auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien **nicht anwendbar**.

Bis zu einer Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens bleibt das bestehende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»

(Sign) Jean-Paul Coquoz
Kassenleiter

(Sign) Peter Buholzer
Stellvertreter